

**Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
(Stand: 21. Dezember 2020)**

**Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 21. Dezember 2020)**

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 22 a vom 29. Dezember 2020)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gemeinde- und Verordnungsblatt Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Niedersächsisches Gemeinde- und Verordnungsblatt Seite 244) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Niedersächsisches Gemeinde- und Verordnungsblatt Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) im Umlaufverfahren gemäß § 182 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Oldenburg (Oldb) unterhält ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührentarif Euro

1. Allgemeine Gebühren

1.10	Benutzung der Andachtshalle (inkl. Nutzung der Orgel) für die Dauer von 1,5 Stunden (inkl. Vor- und Nachbereitung)	241,00 Euro
1.11	jede weitere angefangene halbe Stunde für die Nutzung der Andachtshalle	80,00 Euro
1.20	Benutzung des Urnenübergaberaumes für die Dauer von 60 Minuten (inkl. Vor- und Nachbereitung)	30,00 Euro
1.21	Jede weitere angefangene halbe Stunde für die Nutzung des Urnenübergaberaumes	15,00 Euro

2. Gebühren des Krematoriums (zuzüglich Umsatzsteuer siehe Punkt 7)

2.1	Benutzung des Kühlraumes, pauschal	17,00 Euro
2.2	Einäscherung einschließlich Aschekapsel	261,00 Euro

2.3	Einäscherung von Früh- und Totgeburten sowie Säuglingen bis zum 6. Lebensmonat einschließlich Aschekapsel	78,00 Euro
2.4	Einäscherung der Leichname von Kleinkindern bis zum Alter von 5 Jahren einschließlich Aschekapsel	131,00 Euro
2.5	Aufgabe der Aschekapsel zur Post	52,00 Euro
3.	Grabgebühren	
3.1	Reihengräber für Erdbestattungen	
3.1.1	für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	245,00 Euro
3.1.2	für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	1.030,00 Euro
3.1.3	Anonymes Erdgrab	869,00 Euro
3.1.4	Reihengrabstätte in Rasenflächen (inkl. Grabmal und Gravur), je Stelle	1.211,00 Euro
3.1.5	Verlängerung der Nutzungszeit (nur für Partnergräber) je Jahr	37,00 Euro
3.2	Wahlgräber für Erdbestattungen	
3.2.1	Wahlgrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr, einfach tief, je Stelle	405,00 Euro
3.2.2	Verlängerung der Nutzungszeit je Stelle und Jahr	16,00 Euro
3.2.3	Wahlgrab für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr, je Stelle	1.114,00 Euro
3.2.4	Verlängerung der Nutzungszeit je Stelle und Jahr	45,00 Euro
3.3	Reihengräber für Urnenbestattungen	
3.3.1	Urnenreihengrabstelle	565,00 Euro
3.3.2	Anonymes, naturnahes Urnengrab	601,00 Euro
3.3.3	Anonymes Urnengrab	437,00 Euro
3.4	Wahlgräber für Urnenbestattungen	
3.4.1	Urnenwahlgrab	791,00 Euro
3.4.2	Verlängerung der Nutzungszeit je Jahr	40,00 Euro
3.4.3	Urnengemeinschaftsanlage (inkl. Anteil vom Gesamtgrabmal und Gravur)	1.219,00 Euro
3.4.4	Urnengemeinschaftsanlage für Paare u. Lebensgemeinschaften (inkl. Anteil vom Gesamtgrabmal und Gravur)	2.533,00 Euro
3.4.5	Verlängerung der Nutzungszeit je Partnergrab je Jahr	81,00 Euro
3.4.6	Urnenwahlgrab in besonderer Lage	1.270,00 Euro
3.4.7	Verlängerung je Jahr	63,00 Euro
3.4.8	Urnenwahlgrabstätten in naturnaher Lage (z. B. Familien-/Gemeinschaftsbaum)	3.970,00 Euro
3.4.9	Verlängerung der Nutzungszeit von Urnenwahlgrabstätten in naturnaher Lage je Jahr	197,00 Euro
4.	Beisetzung (einschließlich Graberstellung)	
4.1	Verstorbener bis zum 5. Lebensjahr	180,00 Euro
4.2	Verstorbener ab dem 5. Lebensjahr	534,00 Euro
4.3	Urnenbeisetzung	176,00 Euro

5. Grabumrandung

5.1	Grab für Erdbestattung	
5.1.1	Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	95,00 Euro
5.1.2	Reihengrab und einstelliges Wahlgrab für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	232,00 Euro
5.1.3	bei Zweitbelegung	71,00 Euro
5.1.4	für jede weitere Stelle	89,00 Euro
5.2	Urnengrab	
5.2.1	Urnenreihengrab und einstelliges Urnenwahlgrab	143,00 Euro
5.2.2	für jede weitere Urnenwahlgrabstelle	78,00 Euro

6. Leistungen außerhalb der oben genannten Tarife

Pro Einsatzkraft werden je angefangene halbe Stunde 22,00 Euro berechnet. Für die eingesetzten Motorgeräte werden je nach Art des Motorgerätes mit Bedienung folgende Beträge je angefangene halbe Stunde berechnet:

Friedhofsbagger:	60,00 Euro
Kompaktschlepper oder Minikipper	35,00 Euro

7. Umsatzsteuer

Die unter dem Punkt 2 genannten Gebührentatbestände des Krematoriums sind umsatzsteuerpflichtig. Der jeweils aufgeführte Tarif erhöht sich um den aktuellen Steuersatz.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden (Gebührenschildner).
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschildner.

§ 4 Entstehung der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht für die in § 2 aufgeführten Gebühren mit Ausnahme der in Tarif 3 genannten Gebühren mit Abschluss der Leistungen. Für die in Tarif 3 aufgeführten Leistungen entsteht die Gebührenschild mit der Überlassung der Grabstelle.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 17. Dezember 2018, außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), 21. Dezember 2020